



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 17.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 20.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Gemeindekindergarten beschlossen:

§ 1

Der § 5 (Höhe der Gebühren) der Kindergartengebührensatzung wird wie folgt geändert:

a) Kinder über 3 Jahre

aa) Gruppen mit Regelöffnungszeit

143.- € monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

109.- € monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

73.- € monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

24.- € monatlich bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

ab) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

180.- € monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

136.- € monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

90.- € monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

29.- € monatlich bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

ac) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

344.- € monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

293.- € monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

240.- € monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

180.- € monatlich bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

b) Kinder unter 3 Jahre

ba) Gruppen mit Regelöffnungszeit

407.- € monatlich bei 1 Kind in der Familie unter 18 Jahren

303.- € monatlich bei 2 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

205.- € monatlich bei 3 Kindern in der Familie unter 18 Jahren

81.- € monatlich bei 4 und mehr Kindern in der Familie unter 18 Jahren

bb) Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit vormittags

Auf die unter ba) genannten Gebühren wird je Betreuungstag in der Woche ein Zuschlag von 18.- € erhoben.

bc) Bei Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung

Auf die unter ba) genannten Gebühren wird je Betreuungstag in der Woche ein Zuschlag von 34.- € erhoben.

c) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert berechnet und betragen 3,50 € je Essen (somit bei beispielsweise 20 Tagen im Monat 70.- €)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der bisherigen Satzung vom 14.05.1992 i.d.F. vom 21.06.2018 außer Kraft.

Birenbach, 18.10.2022

gez.
Späth
stv. Bürgermeister

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Birenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Birenbach, 18.10.2022

gez.
Späth
stv. Bürgermeister